

Datenschutzinformation

- Informationspflicht gemäß Artikel 13 EU DS-GVO -
zur Erhebung von personenbezogenen Daten



Verarbeitungstätigkeit	Zahlungsverkehr
Erhebende Stelle	Gemeinde Nattheim Fleinheimer Str. 2 89564 Nattheim
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO	Bürgermeister der Gemeinde Nattheim Stellv. Bürgermeister der Gemeinde Nattheim
Behördlicher Datenschutzbeauftragter	datenschutz@nattheim.de
Zweck der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Ausgabebuchhaltung: <ul style="list-style-type: none">- Ausgabe/Ausführung der durch den Fachbeamten für das Finanzwesen angeordneten Auszahlungsanordnungen.- Verbuchung von SEPA-Lastschriften Einnahmehandhabung: <ul style="list-style-type: none">- Buchung von Zahlungseingängen (Zuordnung zu Sollstellungen)- Rücküberweisung von nicht zuzuordnenden Zahlungseingängen, Erstattung von Überzahlungen, auch bei Änderungen des Zahlungssolls- Erfassung von SEPA-Lastschriftmandaten Rechtsgrundlagen: GemKVO, GemHVO, Dienstanweisung für die Gemeindekasse.
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort bis 30 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Gemeindekasse Kreditinstitute
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DS-GVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DS-GVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DS-GVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DS-GVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.

Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Die Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergeben sich aus den Regeln des Zahlungsverkehrs sowie den Haushaltswirtschaftsgrundsätzen insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (§ 77 Abs. 3 GemO) und der Belegpflicht (§ 36 GemHVO). Eine Nichtbereitstellung der Daten führt dazu, dass Zahlungen nicht verbucht werden können. Des Weiteren bedeutet eine Nichtbereitstellung dieser Daten, dass die Zahlungen von offenen Forderungen, bzw. das Einziehen von Verbindlichkeiten nicht möglich ist.
---	--